



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Häuschkel, Karl: Die Neugestaltung des deutschen Zivilprozesses :
Anregung aus Anlaß des Richter- und Anwalttages : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und Beobachtungstatsachen geliefert haben. Gerade den Traum, dieses so wunderbare Phänomen, hat die Wissenschaft sehr stiefmütterlich behandelt. Doch das Problem der Deutbarkeit ist gar nicht das zuerst zu lösende. Es sind die Probleme der Vorstellungsverdichtung, des Zeitmaßes, der dramatischen Spaltung des Ich und viele andere, die zunächst ungleich wichtiger sind und im Zusammenhang mit dem somnambulen Tieffschlaf, dem Nachtwandeln, dem Wahrträumen usw. viel tiefer ins Unbewußte führen. Dabei dürfen nicht aus künstlerischem Hochmut die Untersuchungen eines so hochbegabten Kopfes wie du Prel etwa nur deshalb beiseite gelassen werden, weil er zu okkultistischen Ergebnissen kam. Was du Prel in seiner „Philosophie der Mystik“ schon 1885 zur Traumforschung beigetragen hat, ist auch für den, der ihm ins Mystische nicht folgen will oder kann, bedeutend wertvoller als die Freudsche Traumdeutung. Dasselbe gilt von seinen Forschungen zur „Psychologie der Lyrik“ und damit des künstlerischen Schaffens überhaupt gegenüber den Freudschülern. Die Freudschen Träume und die seiner Schüler über die Träume und über die Dichterträume im besonderen sind eine wissenschaftliche Frühgeburt. Oder sollten sie am Ende nur eine Schelmerei sein? Sollten Sexualität und Erotik kraft der Verschiebung vom Hauptsächlichen aufs Nebensächliche, in diesen Träumen über Träume mit Freud und mit uns nur ein loses Spiel getrieben haben? Dann ist es zur Aufhellung dieser Traumstücke durch die richtige Deutung höchste Zeit, und die wahre Traumwissenschaft kann beginnen. . . .



Die Neugestaltung des deutschen Zivilprozesses

Anregungen aus Anlaß des Richters und Anwalttages

Von Amtsrichter Karl Häufschel

(Schluß)

Die Grundzüge des künftigen Zivilprozeßverfahrens wären hiernach etwa folgende:

Der Richter teilt die Klageschrift, über deren Erfordernisse bereits gesprochen worden ist, dem Beklagten mit, unter der Aufforderung, sich in der gesetzlichen Frist — die aber auf Antrag des Klägers verlängert werden kann — zu äußern, und unter der Androhung, daß bei Versäumung der Frist Zahlungsbefehl ergehen wird, gegen den es kein Rechtsmittel mehr gibt. Schweigt der Gegner, so ergeht Zahlungsbefehl. Eine etwa eingehende Erklärung des Beklagten, daß er dem Begehren des Klägers widerspricht, ist dem Kläger mit-

zuteilen; zugleich ist, wenn ihr eine Begründung nicht beigegeben ist, in der bereits beschriebenen Weise Termin anzuberaumen und bekanntzugeben. Ist die Erklärung mit Gründen versehen, so wird der Kläger aufgefordert, sich in einer angemessenen, vom Gericht zu bestimmenden Frist zu erklären. Soweit dies notwendig oder ratsam ist, sind — einem Wunsche des Anwaltstages entsprechend — schon bei Mitteilung der Klagebeantwortung dem Kläger besondere Fragen zur besseren Vorbereitung des Termins schriftlich vorzulegen. Den Parteien würde aber, falls dies zweckmäßiger ist, schon mündlich Gehör zu gewähren sein. Dies Verfahren würde beim Eingang aller weiteren Schriftsätze zu wiederholen sein. Ebenso kann auch die Partei, die einen Schriftsatz eingereicht hat, zur Ergänzung dieses Schriftsatzes in näher zu bezeichnenden Punkten aufgefordert werden, wie selbst die Klage schon zur Ergänzung zurückgegeben werden kann. Über etwaige prozeßhindernde Einreden ist durch Beschluß zu entscheiden, selbstverständlich nach Gehör des Klägers, aber ohne Termin, falls nicht die Sachlage einen solchen erforderlich macht. Soweit der Beklagte auf sie wirksam verzichten kann, sind diese Einreden — worauf der Beklagte besonders hinzuweisen ist — in der Klagebeantwortung anzubringen. Unter den Voraussetzungen, unter denen der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet ist, kann der Beklagte damit aber auch später noch gehört werden.

Der nach genügender Klärung der Sachlage anzuberaumende Termin, der den Parteien unter dem Hinweis bekanntzugeben ist, daß, falls sie ausbleiben, sich auch nicht vertreten lassen, nach Lage der Akten entschieden wird, dient einer nochmaligen Erörterung der Sach- und Rechtslage, kann in geeigneten Fällen aber auch schon zur Erhebung von Beweisen bestimmt werden. In diesem Falle ist den Parteien vorher mitzuteilen, in welchem Umfange Beweis erhoben werden soll. Der Beweisbeschluß ist, wie auch der Anwaltstag hervorgehoben hat, möglichst allgemein zu fassen. Er kann auf Vorstellung der Parteien abgeändert, seine Ausführung kann ganz oder teilweise aufgeschoben werden.

Die Beweisaufnahme muß der Richter so gestalten können, wie es der Sache am besten dient. Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen muß in geeigneten Fällen unterbleiben dürfen, die Gründe hierfür sind alsbald bekanntzugeben. Reicht das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht aus oder fehlt es überhaupt an sonstigen Beweismitteln für den Vortrag einer Partei in einzelnen Punkten oder im ganzen, so darf der Richter eine der Parteien eidlich vernehmen; welche von beiden hat er nach den gleichen Grundsätzen zu entscheiden, die bisher für die Auferlegung des richterlichen Eides maßgebend waren. Die uneidliche Vernehmung der Partei ist als Beweismittel nicht geeignet, weil sie keine größere Gewähr für die Ermittlung der Wahrheit bieten würde als der Vortrag der Partei, der ja selbst schon den Tatsachen entsprechen soll.

Die eidliche Vernehmung der Partei, für welche auf dem Richtertag besonders die Amtsgerichtsräte Jastrów und Rade eingetreten sind, muß der

Abnahme eines formulierten Eides vorgezogen werden, weil sie bei weitem besser geeignet ist, der Erforschung der Wahrheit zu dienen. Auch in diesem Punkte befinden sich die Anschauungen des Richtertages und des Anwaltstages in Übereinstimmung. Ergänzend mag noch betont werden, daß die eidliche Vernehmung der Partei, die natürlich auch im Falle der Eideszuschiebung an Stelle des formulierten Eides treten müßte, nur vor Erlaß des Urteils stattfinden kann, daß also das bedingte Urteil damit aus der Welt geschafft wird.

Durch eine derartige Gestaltung des Verfahrens, die in gleicher Weise dem Verfahren vor dem Amtsgericht wie vor dem Landgericht gegeben werden könnte, würde das Zivilprozeßverfahren dem Verwaltungsstreitverfahren ähnlich werden. Sie würde auch der im Anschluß an Wildhagen von Lobe aufgestellten, von anderen, insbesondere von Kammergerichtsrat Salman bekämpften Forderung nach Einführung eines Vorverfahrens nicht im Wege sein. Dieses Vorverfahren hätte den Zweck, durch Besprechung des Sachverhalts mit den Parteien, Ortsbesichtigungen, Herbeiziehung von Urkunden, instruierender Befragung von Zeugen und Sachverständigen das Sach- und Streitverhältnis soweit zu klären, daß das Gericht im Verhandlungstermin alsbald die erforderlichen Beweise erheben und entscheiden kann. Im Vorverfahren würde der Richter aber auch Versäumnis- und Anerkenntnisurteile zu erlassen haben. Ferner wünscht Lobe, daß sich die Parteien mit der Entscheidung des beauftragten Richters sollen zufrieden geben können. Dessen Entscheidung dürfte aber nicht lediglich die Bedeutung des Vorbescheides im Verwaltungsstreitverfahren, gegen welchen die Entscheidung des Kollegiums angerufen werden kann, haben. Die Einführung eines „Vorbescheides“ würde einer schnellen Durchführung der Prozesse nicht gerade förderlich sein.

Natürlich wäre die gesetzliche Einführung eines solchen Vorverfahrens nur für das Verfahren vor dem Kollegialgericht erforderlich, damit es in Anlehnung an bereits bestehende Bestimmungen in die Hand eines beauftragten Richters gelegt werden kann. Wollte man die Kollegialgerichte, wie es Lobe nach seinem Bekenntnisse am sympathischsten wäre, als erstinstanzliche Gerichte beseitigen, so bedürfte es irgendwelcher Bestimmungen über ein Vorverfahren überhaupt nicht. Der Einzelrichter ist ja ohnehin in die Lage zu versetzen, jedem Prozeß die seiner Eigenart am besten zusagende Gestaltung zu geben.

Würde übrigens die Entscheidung aller Prozesse in erster Instanz Einzelrichtern übertragen, so stände dem nichts entgegen, daß dieser Einzelrichter in allen Fällen der Amtsrichter ist. Da die Erhebung aller Klagen, wie es auch auf dem Richtertage von Jastrow vorgeschlagen worden ist, nach den oben gemachten Vorschlägen ohnehin beim Amtsgericht erfolgen müßte, so wäre durch diese Änderung die stets unvollkommen lösbare Frage, wo die Zuständigkeit des Einzelrichters aufhören und die des Kollegialgerichts anfangen soll, aus der Welt geschafft. Auch der Zerlegung der Streitsumme in mehrere Teilforderungen zum Zwecke der Ausschaltung des Landgerichts würde damit, nebenbei bemerkt,

vorgebeugt. Auf der anderen Seite könnte man vielleicht der Tatsache Rechnung tragen, daß derjenige, der einen Prozeß führt, oft in der Bearbeitung des Prozesses durch ein Kollegium eine bessere Gewähr für eine zutreffende Entscheidung finden wird, als wenn ein Einzelrichter sich damit zu befassen hat. Deshalb wäre es zweckmäßig, wenn unter Aufnahme und teilweiser Umkehrung eines weiteren Vorschlages Jastrows auf dem Richtertage alle Prozesse dem Amtsgericht übertragen würden, daß aber den Parteien die Möglichkeit eröffnet wird, ihren Prozeß ans Landgericht überweisen zu lassen, falls sie dies beantragen. Dabei wäre eine Grenze festzusetzen, bis zu welcher ausschließlich das Amtsgericht zuständig ist. Diese Grenze könnte bei einer solchen Regelung unter Rückkehr zu dem alten Zustand vor 1909 wieder auf 300 Mark festgesetzt werden.

Im Anschluß hieran mag ein Vorschlag Lobes erwähnt werden, der die Zusammenfassung der erkennenden Gerichte betrifft. Es handelt sich um die Zuziehung von Sachverständigen zur Verstärkung der Richterbank in Fällen, die besondere Sachkunde zur Feststellung tatsächlicher Vorgänge erfordern. Der Vorschlag hat wenig Gegenliebe beim Richtertage gefunden. Und doch wäre durch Beschreitung dieses Weges die Möglichkeit gegeben, die gewerblichen und kaufmännischen Sondergerichte, deren Daseinsberechtigung bei einer zweckmäßigen Neugestaltung des Zivilprozesses ohnehin nicht mehr allzugroß wäre, als solche wieder zu beseitigen. Ob die nötigen und geeigneten Kräfte hierzu überall werden zu finden sein, muß freilich bezweifelt werden. Denn oft genug wird der einzige Sachverständige gerade die eine Prozeßpartei sein. Es müßte dann der Sachverständige von weither geholt werden, damit die Richterbank vervollständigt werden kann, oder aber auch in Fällen, wo man gern einen Sachverständigen zuziehen möchte, auf Mitwirkung eines solchen verzichten werden. Im ersteren Falle ist die Folge eine erhebliche Verteuerung des Prozesses, der Verzicht auf den Sachverständigen bedeutet, den Willen des Gesetzgebers außer Kraft setzen. Beides kann nicht befriedigen. Deshalb empfiehlt sich lediglich eine Änderung der Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige. Das einmal eingeholte Gutachten eines Sachverständigen muß größere Bedeutung erlangen. Es sollte nur ausnahmsweise unter besonderen Voraussetzungen von den Parteien angefochten werden dürfen und muß gleichsam die Stelle eines auch für den Richter verbindlichen Urteilspruchs über die Fragen, deren Feststellung es dienen soll, vertreten. Der Beweis durch Sachverständige würde also der freien Beweiswürdigung des Richters entzogen. Allerdings müßte die Anhörung mehrerer Sachverständigen zulässig sein, deren Gutachten im Falle von Meinungsverschiedenheiten einem Obergutachter zu unterbreiten wären. Bei genügend sorgfältiger Auswahl der Sachverständigen, die nötigenfalls nach Anhörung geeigneter Körperschaften zu erfolgen hätte, wäre eine derartige Regelung des Sachverständigenbeweises, die gleichfalls dazu beitragen würde, die Sondergerichte überflüssig zu machen, frei von Bedenken.

V.

Das Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil ist wie bisher die Berufung, die Frist zu ihrer Einlegung wird aber natürlich erheblich zu verkürzen sein. Die Berufung muß unbeschränkt zulässig bleiben — abgesehen von den Sachen, in denen es sich nur noch um die Kosten handelt. Solche Entscheidungen wären der Nachprüfung durch eine zweite Instanz ganz zu entziehen. Denn es ist unökonomisch, die Kosten eines Prozesses, der in der Hauptsache erledigt ist, durch die Kosten einer weiteren Instanz zu vermehren. Zweifellos wird einer derartigen Maßregel auch die Bevölkerung Verständnis entgegenbringen. Dagegen wird bei ihr eine Versagung der Berufung für Streitsachen mit Objekten unter einer gewissen Summe kaum Anklang finden. Die Entlastung der Gerichte kann nicht ein für diese Frage ausschlaggebendes Moment sein. Ebenso sollte man sich davor hüten, im Interesse der Schnelligkeit der Rechtsprechung auf Mittel zu verzichten, welche, wie die Berufung, dem Volke erhöhte Bürgschaft für eine gesunde Rechtsprechung zu geben bestimmt sind. Die Zahl der Berufungen würde mit einer zweckmäßigen Regelung des Verfahrens erster Instanz von selbst zurückgehen. Aus dem gleichen Grunde ist auch die von Lobe befürwortete, vom Richtertag aber abgelehnte Aufhebung des Grundsatzes der Neuverhandlung und Neuentscheidung des Rechtsstreits in zweiter Instanz kein so dringendes Bedürfnis. Denn die Fälle, in denen der Sach- und Streitstand in erster Instanz nicht erschöpfend erörtert werden kann, sind die durch Versäumnisurteil abgeschlossenen Prozesse. Im übrigen käme, wenn neben dem Richter auch die Parteien und deren Vertreter ihre Kraft in den Dienst des Prozesses stellen, schon in der ersten Instanz regelmäßig alles zur Sprache, was für dessen Ausgang von Bedeutung ist. Neue Tatsachen kämen für die Berufungsinstanz in Betracht, falls der Richter erster Instanz es unterlassen hat, den Sach- und Streitstand genügend zu klären, oder infolge einer bestimmten Rechtsauffassung des Gerichts die Erörterung hierfür unerheblicher Tatsachen unterblieben ist. In diesen Fällen will auch Lobe natürlich das Vorbringen neuer Tatsachen gestatten.

Damit würde die von ihm vorgeschlagene Einschränkung dieser Befugnis überhaupt entbehrlich; denn als neue Tatsachen kämen sonst nur noch solche Tatsachen in Betracht, welche der Partei bisher unbekannt waren oder überhaupt erst nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils eingetreten sind, und solche Tatsachen, die nach der in der Verhandlung kundgegebenen Rechtsansicht des Gerichts belanglos waren, für die dem Urteil zugrunde gelegte Ansicht aber von Bedeutung sind.

Es ist zweifellos richtig, daß diese Tatsachen streng genommen vor dem Gericht erster Instanz auch nach Abschluß des Verfahrens, d. h. also im Wiederaufnahmeverfahren, geltend gemacht werden müßten. Indessen würde man hiermit einer theoretisch zwar berechtigten Forderung zuliebe die straffe und einfache Durchführung des Prozesses gefährden.

Lobe selbst will gestatten, daß auch solche Tatsachen der Einfachheit halber dem Berufungsgericht zur Berücksichtigung mitgeteilt werden dürfen, wenn das Berufungsverfahren bereits anhängig ist. Entschließt man sich mit Lobe dazu, insoweit trotz theoretischer Bedenken Zweckmäßigkeitsgründe gelten zu lassen, so wird man sich überhaupt gegen die Zulassung der Berufung auf Grund solcher neuen Tatsachen nicht zu sträuben brauchen, wobei dahingestellt bleiben mag, ob sich in den Fällen, in welchen der Partei solche Tatsachen erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt werden, die Einführung der Wiederaufnahme des Verfahrens empfiehlt. Die Einschränkung des Rechtes der Parteien, neue Tatsachen und Beweismittel in der Berufungsinstanz vorzubringen, führt ohnehin nur zu Komplikationen, wie Jastrow auf dem Anwaltstage betont hat. Es ist auch von Jastrow darauf hingewiesen worden, daß das Berufungsgericht sachgemäße Urteile nicht wird fällen können, wenn es in der Berücksichtigung des Parteivorbringens beschränkt sein soll.

Dagegen könnte Vorsorge getroffen werden, daß den Parteien die Änderung ihres erstinstanzlichen Vortrages in der Berufungsinstanz unterbunden wird. Bei der Neugestaltung des Zivilprozeßverfahrens soll ja jede Bestimmung daraufhin ganz besonders geprüft werden, ob sie geeignet ist, der Erforschung der Wahrheit zu dienen. Es soll deshalb den Parteien selbst zur Pflicht gemacht werden, keine falschen Tatsachen vorzutragen und wahre Tatsachen nicht zu bestreiten. Da vorgeschlagen wurde, besondere Nachteile für eine Partei, welche lügt, nicht eintreten zu lassen, auch neue Strafvorschriften nicht einzuführen, so hat das Gericht an sich jedoch kein Mittel, diese Forderung auch zur Geltung zu bringen. Gerade die Frage, ob in der Berufungsinstanz neue Tatsachen vorgebracht werden dürfen, läßt von selbst die weitere Frage auftauchen, ob die Partei ihre bisherigen tatsächlichen Behauptungen vor dem Berufungsgericht ändern darf.

An sich schließt natürlich der Grundsatz der Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit dieses Recht überhaupt aus, weil ja die Partei schon in der ersten Instanz die Wahrheit vorgetragen haben mußte. Es kann aber immerhin auch vorkommen, daß die Partei in erster Instanz etwas Falsches vorgetragen hat und nun, vielleicht weil das falsche Vorbringen gerade schuld daran war, daß sie schließlich unterlag, in zweiter Instanz ihr Vorbringen ändern will. In solchen Fällen könnte man in Erwägung ziehen, die Berücksichtigung des neuen Vorbringens von vornherein davon abhängig zu machen, daß die Partei alsbald glaubhaft macht, daß ihr neues, abgeändertes Vorbringen den Tatsachen entspricht. Damit würde der Prozeß schon von vornherein vor der Gefahr bewahrt bleiben, daß die Parteien vom Sach- und Streitstand ein falsches Bild geben, weil sie sonst befürchten müßten, später mit einem ihrem bisherigen Vorbringen entgegengesetzten oder in Widerspruch stehenden Vortrag nicht gehört zu werden.

Gegen das Versäumnisurteil wird, abgesehen von den Fällen, in denen sich der Schuldner zu Erklärungen sachlicher Art überhaupt nicht bequemt hat

und das Versäumnisurteil lediglich die Stelle des Zahlungsbefehls vertritt, der säumigen Partei nach wie vor der Einspruch zu geben sein. Wollte man nur das Rechtsmittel der Berufung zulassen, so würde ohne Not das Gericht höherer Instanz in Tätigkeit zu treten haben, wo das den Parteien meist bequemere Gericht erster Instanz die gleiche, ihm ohnehin zukommende Arbeit zu verrichten hat.

Ferner schlägt Lobe vor, daß das Gericht erster Instanz auch im Falle der Einlegung der Berufung nochmals tätig werden müßte, nämlich dann, wenn es nur über einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel entschieden hat, das Berufungsgericht aber dem erstinstanzlichen Urteil im Ergebnis nicht beipflichtet. Das Berufungsgericht soll in Anlehnung an § 539 der jetzigen Zivilprozeßordnung die Befugnis erhalten, den Rechtsstreit in die erste Instanz zurückzuverweisen. Diesem Vorschlage steht das Bedenken entgegen, daß dann durch Einlegung unnötiger Berufungen die endgültige Entscheidung eines Prozesses über Gebühr verzögert werden könnte, wie dies schon jetzt in den Fällen häufig geschieht, in denen etwa über prozeßhindernde Einreden oder über den Grund des Anspruchs vorab entschieden wird. Wenn man indessen berücksichtigt, daß das Verfahren gegen den jetzigen Zustand eine ganz erhebliche Beschleunigung erfahren soll, so wird dieses Bedenken nicht mehr so sehr schwer ins Gewicht fallen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß es mitunter unbillig sein kann, wenn das Berufungsgericht über einen Anspruch entscheidet, wo in erster Instanz überhaupt nur einzelne Punkte Gegenstand der Urteilsfindung gewesen sind.

Die Revision wird von Lobe als weiteres notwendiges Rechtsmittel anerkannt, ihre Zulassung auch bei geringeren Objekten als bisher empfohlen. Sie wäre natürlich auch gegen solche amtsgerichtliche Urteile zu gestatten, welche in Prozessen, für die an sich neben dem Amtsgericht das Landgericht zuständig gewesen wäre, gefällt worden sind. Lobe wünscht überhaupt im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung die Einführung der Revision gegen die Urteile des Amtsgerichts, in denen dies nach seinen Vorschlägen als erste Instanz in Frage kommt, von einem gewissen Streitwert an.

Die Revision darf wie bisher nur zum Zwecke einer Überprüfung des Prozesses in rechtlichen Fragen eingelegt werden. Das Verfahren ist entsprechend den Anregungen Lobes dahin abzuändern, daß zunächst ein Senat in der Besetzung von drei Richtern zu befinden hat, ob sie Aussicht auf Erfolg bietet, bei einstimmiger Verneinung dieser Frage aber die Revision durch Beschluß zu verwerfen hat. Erst dann bedarf es einer Entscheidung des vollbesetzten Senates, die auch ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann und nur in besonderen Fällen mit schriftlichen Gründen versehen zu werden braucht: wenn das Revisionsgericht zu einem anderen Ergebnis als die Vorinstanz kommt, wenn besonders wichtige Rechtsgrundsätze ausgesprochen werden oder wenn eine Partei schriftliche Begründung erbittet.

Eine Änderung des Urteils durch die Instanz, die es erlassen hat, ist, abgesehen vom Fall des Einspruchs, grundsätzlich auszuschließen, wenn nicht besondere Umstände sie verlangen. Solche Umstände können darin liegen, daß das Urteil Schreibfehler, Rechenfehler und dergleichen, aber auch Unrichtigkeiten, wie sie bei der schriftlichen Ausarbeitung der Gründe mitunter bemerkt werden, enthält. Aber auch Unrichtigkeiten im Tatbestand oder Irrtümer in der Begründung und Entscheidung können dabei in Frage kommen. Lobe wünscht eine bedeutende Erweiterung der Befugnisse des Gerichts in dieser Beziehung. Er will dem Gericht vor allem die Möglichkeit geben, seine von ihm als unrichtig erkannte Entscheidung unter gewissen Voraussetzungen selbst abzuändern, ähnlich wie das Gericht schon jetzt die Befugnis hat, seine mit der einfachen Beschwerde anfechtbaren Beschlüsse und Verfügungen aufzuheben. So bestechend dieser Vorschlag ist, so kann doch dessen Durchführung die Quelle von Verzögerungen, von Streit- und Zweifelsfragen werden, welche den Wert dieser Neuerung illusorisch macht.

VI.

Die Verpflichtung des Staates, seinen Angehörigen zur Durchführung ihrer Ansprüche zu verhelfen, zwingt ihn nicht, daß er demjenigen, der seiner Hilfe bedarf, diese ohne Gegenleistung zuteil werden läßt. An sich mag wohl eine kostenlose Rechtsprechung wünschenswert sein, indessen ist aus volkswirtschaftlichen Gründen eine solche nicht möglich. Die Ansprüche, deren Verwirklichung der Zivilprozeß dienen soll, sind privatrechtlicher Natur, an deren Durchsetzung hat die Gesamtheit des Volkes kein unmittelbares Interesse. Infolgedessen würden, da nun einmal die Rechtspflege die Ausgabe bedeutender Mittel erforderlich macht, den Volksgenossen, wenn jeder die Gerichte angehen dürfte, ohne daß von ihm hierfür ein Entgelt gefordert werden könnte, Lasten auferlegt, die sie von diesem Gesichtspunkt aus an sich nicht zu tragen brauchen.

Grundsätzlich müssen also die dem Staat aus der Rechtspflege erwachsenden Kosten diejenigen aufbringen, welche sich mit der Bitte um Hilfe an die Gerichte wenden. Deshalb ist es auch kein unbilliges Verlangen des Staates, wenn selbst der obliegende Kläger von ihm wegen Zahlung der gerichtlichen Kosten in Anspruch genommen wird. Wenigstens, soweit er im Beklagten einen ehrlichen Gegner gehabt hat. Hat sich eine Partei in einen frivolen Streit eingelassen, so wird sie freilich für die dadurch verursachten Gebühren und Auslagen stets und ausschließlich selbst zu haften haben, gleichviel, ob sie schließlich gesiegt hat oder unterlegen ist.

Ist freilich ein Rechtsuchender nicht in der Lage, Prozeßkosten zu zahlen, so darf ihm deswegen nicht das Recht, die Gerichte zur Verwirklichung der Rechtsordnung in Anspruch zu nehmen, verkürzt werden. Der Staat darf nicht nur denen seinen Schutz gewähren, die sich ihn erkaufen können. Die Folge davon ist, daß die Gesamtheit des Volkes für den unbemittelten Volksgenossen

eintreten muß. Ob und inwieweit den Rechtsuchenden die Befreiung von der Pflicht, Prozeßkosten zu zahlen, zuzusprechen ist, bedarf in jedem einzelnen Falle einer gewissenhaften Prüfung. Und zwar nach zwei Richtungen. Einmal ist festzustellen, ob derjenige, der die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen will, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht etwa mutwillig oder ohne Aussicht auf Erfolg betreibt. Zur Ermöglichung dieser Prüfung muß der Rechtsuchende dem Gericht, welches auch den Gegner wird hören müssen, den Sach- und Streitstand unter Angabe seiner Beweismittel klarlegen. Ferner wird er den Nachweis zu führen haben, daß er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses nicht zu bestreiten vermag. Beides ist erforderlich, damit die Wohltat der Befreiung von der Berichtigung der Prozeßkosten nur den ihrer Würdigen und Bedürftigen zuteil wird.

Allerdings tut den geltenden Gesetzesbestimmungen eine Verbesserung nach den von Lobe auf dem Richtertag gemachten Vorschlägen not. Jetzt gibt es nur zwei Möglichkeiten: die Gewährung des Armenrechts oder aber die Führung des Prozesses auf eigene Kosten. Ist aber der Rechtsuchende in der Lage, die Prozeßkosten teilweise zu tragen, so besteht einerseits für ihn nicht das Bedürfnis der vollständigen Befreiung von der Kostenpflicht, andererseits ist in solchen Fällen die Abwälzung der ganzen Kostenlast auf die Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Deshalb darf bei teilweisem Unvermögen zur Tragung der Kosten lediglich eine nach den pekuniären Kräften des Rechtsuchenden zu bemessende Herabsetzung der Kosten bewilligt werden.

Durch die Gewährung des Armenrechts ist der Unbemittelte in den Stand zu versetzen, sein Recht in gleicher Weise zu suchen wie die vermögende Prozeßpartei. Nötigenfalls ist also der armen Partei auch ein Rechtsbeistand zu geben, nämlich dann, wenn das Gericht die Vertretung der Partei durch einen Rechtskundigen für nötig befindet. Im Zusammenhang hiermit wirft sich die Frage der Entschädigung des für die arme Partei ernannten Vertreters auf. Es ist eigentlich selbstverständlich, daß diesem ein Anspruch auf Erstattung seiner Gebühren und Ersatz seiner Auslagen gegen den Staat gewährt wird.

Nach den vorstehenden Erörterungen müßten die Kosten eines Prozesses eigentlich so bemessen werden, daß durch deren Gesamtsumme die Ausgaben des Staates für die Zivilrechtspflege vollständig gedeckt werden. Naturgemäß sind die gerichtlichen Gebühren — ebenso die Anwaltsgebühren — nach dem Objekt, um welches es sich im einzelnen Falle handelt, abzustufen, mehr als bisher sollte aber auch das Maß an Zeit und Arbeitskraft hierbei berücksichtigt werden, welches jeder Prozeß erfordert. Dieser Forderung würde zum Beispiel die von Amtsgerichtsrat Jastrow gewünschte Bestimmung gerecht werden, daß der Prozeß, den die Parteien durch den Amtsrichter entscheiden lassen, mit geringeren gerichtlichen Kosten verbunden sein soll als ein vor das Landgericht gebrachter Prozeß mit gleichem Objekt. Durch eine solche Bestimmung würde zugleich nutzloser und unökonomischer

Inanspruchnahme einer Mehrzahl von Richtern statt eines Richters vorgebeugt. Daß ein Verfahren, welches durch Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, durch Klagerücknahme oder schließlich durch Vergleich seine Erledigung findet, an sich billiger sein müßte als ein durch kontradiktorisches Urteil abgeschlossenes Verfahren, ist jedoch nicht ohne weiteres anzuerkennen. Denn einem Anerkenntnisurteil zum Beispiel geht vielfach eine ebenso schwierige Ermittlung der Wahrheit voraus wie einem kontradiktorischen Urteil. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch der Vorschlag Lobes nicht gerecht, im Falle eines späteren Anerkenntnisses oder Vergleiches keine Gebühren zu berechnen. Dagegen ist für die Entscheidung des Rechtsstreits durch kontradiktorisches Urteil selbst zweifellos eine höhere Gebühr als für einen Vergleich oder ein Anerkenntnisurteil am Platze. Was die dem Vergleich oder Anerkenntnis vorausgegangenen Prozeßakte anlangt, so brächte übrigens selbst eine bloße Ermäßigung der Kosten die Gefahr mit sich, daß böswillige und schikanöse Schuldner erst in letzter Minute einem Vergleich sich zugänglich zeigen oder ein Anerkenntnis abgeben, da sie ja der ganze Prozeß nur wenig, bei Streichung aller Gerichtsgebühren sogar, abgesehen von Zeugengebühren und dergleichen, fast nichts kosten würde. Daß die Einführung der von Lobe vorgeschlagenen Bestimmung freilich auch ihre guten Folgen haben würde, ist schon oben erwähnt.

Bei einer ausschließlichen Berücksichtigung der staatlichen Interessen würden naturgemäß die Kosten des einzelnen Prozesses eine Höhe erreichen, welche eine unverhältnismäßig starke Belastung der Rechtssuchenden mit sich bringen würde. Es darf nicht vergessen werden, daß die Kosten des Prozesses auch im Einklang mit den Vorteilen stehen müssen, welche der Kläger erstrebt, wie auch der Schuldner, wenigstens der sich vermeintlich im Recht befindende Schuldner, geschont werden muß. Deshalb bedarf der Grundsatz, daß die Rechtssuchenden für die Kosten der Rechtspflege aufzukommen haben, einer Einschränkung. Die Tatsache, daß der Gesamtheit der Volksgenossen die Möglichkeit gegeben ist, die Autorität des Staates zur Durchführung von Ansprüchen anzugehen, führt daher zu der Forderung, daß alle Volksgenossen zur Bestreitung der Ausgaben für die Organe der Rechtspflege und die erforderlichen Hilfsmittel herangezogen werden und so mittelbar die Lasten jedes einzelnen Prozesses tragen helfen.

Die gerichtlichen Kosten eines Prozesses sind grundsätzlich erst nach dessen Beendigung zu zahlen. Denn es läßt sich mit dem Zweck des Prozesses nicht gut in Einklang bringen, wenn das Gericht nur unter der Bedingung vorläufiger Zahlung tätig zu werden braucht. Da die Rechtsordnung nur durch Erforschung der objektiven Wahrheit verwirklicht werden kann, so muß das Gericht vielmehr in der Lage und verpflichtet sein, alle Mittel, welche der Erforschung der Wahrheit zu dienen vermögen, anzuwenden. Die Frage der Kostendeckung darf dabei keine Rolle spielen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Staat möglicherweise sich später keine Befriedigung verschaffen kann. Übrigens tritt, wenn man

die Forderung vorschußweiser Gebührenzahlung billigt, eine ungleichmäßige Behandlung vermögender und armer Parteien ein. In Prozessen, in denen eine Partei das Armenrecht hat, würden die Parteien den Vorzug genießen, daß ihre Anträge, falls sie an sich von Belang sind, ohne weiteres berücksichtigt werden, während die Parteien in anderen Prozessen nur bedingte Aussicht hätten, mit ihren Anträgen Erfolge zu erzielen.

Daß schließlich der Staat wegen Zahlung der gerichtlichen Kosten des Prozesses selbst an den obsiegenden Kläger sich zu halten berechtigt ist, wurde bereits hervorgehoben. In erster Linie freilich muß der im Prozeß unterliegende Teil hierfür einstehen. Neben den gerichtlichen Kosten muß diese Partei dem obsiegenden Gegner auch die Kosten zu ersetzen verpflichtet sein, welche letzterer im übrigen aus Anlaß des Prozesses gehabt hat, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienen. Hierher gehören vor allem die Kosten, welche der Partei durch Annahme eines Rechtsbeistandes oder durch Einholung von Rechtsauskunft erwachsen sind. Für das Mahnverfahren will Reichsgerichtsrat Lobe allerdings dem Gläubiger den Anspruch auf Erstattung von Anwaltskosten nicht zubilligen. Eine solche Regelung der Kostenersatzpflicht ist indessen bei einem nach den obigen Vorschlägen gestalteten Mahnverfahren nicht angebracht, aber auch sonst nicht notwendig, wenn nur die Gerichtsgebühren sowohl wie die Anwaltsgebühren für das Mahnverfahren genügend herabgesetzt werden. Mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung, welche gerade die Tätigkeit eines Rechtskundigen im Prozeß oder auch schon vor Anstrengung des Prozesses für dessen Ausgang haben kann, sollte vielmehr jeder, der sich der Hilfe eines Rechtskundigen bedient, dessen gewiß sein dürfen, daß er im Falle seines Obsiegens die Erstattung der ihm daraus erwachsenen Kosten zu verlangen berechtigt ist.

